

TOP 7:

Gesetz zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Forderungsdurchsetzung und Zustellung

Drucksache: 612/08

I. Zum Inhalt des Gesetzes und zum Gang der Beratungen

Das Gesetz dient hauptsächlich der Umsetzung dreier EG-Verordnungen:

- Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens
- Verordnung (EG) Nr. 861/2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen
- Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000.

Zu diesem Zweck sieht das Gesetz Änderungen in der Zivilprozessordnung (ZPO), im Bürgerlichen Gesetzbuch, im Rechtspfleger- und im Gerichtskostengesetz vor.

Daneben sollen die Vorschriften über die Zustellung im Ausland (§§ 183, 184 Abs. 1 ZPO) neu gefasst werden.

Die Vorschriften der Verordnungen (EG) Nr. 1896/2006 (ABl. EU Nr. L 399 S. 1) und Nr. 861/2007 (ABl. EU Nr. L 199 S. 1) sind bereits in Kraft getreten und werden ab dem 12. Dezember 2008 bzw. 1. Januar 2009 gelten. Die neue Zustellungsverordnung Nr. 1393/2007 (ABl. EU Nr. L 324 S.79) gilt ab dem 13. November 2008, wobei auch hier Informationspflichten bereits in Kraft getreten sind.

Der Bundesrat hat in seiner 842. Sitzung am 14. März 2008 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen - BR-Drs. 95/08 (Beschluss).

In seiner Sitzung am 19. Juni 2008 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz mit Änderungen, die auf die Empfehlung seines Rechtsausschusses vom 18. Juni 2008 (BT-Drs. 16/9639) zurückgehen, verabschiedet.

Neben redaktionellen Änderungen sind insbesondere folgende inhaltlichen Ergänzungen vorgenommen worden:

Mit Blick auf die bis Ende 2009 umzusetzende EG-Dienstleistungsrichtlinie

(hier: Wegfall der Residenzpflicht und Wirksamkeitserstreckung von Genehmigungen für Dienstleistungserbringer) wird bundesrechtlich geregelt, dass für Übersetzer künftig eine bundesweite Berufung auf die nach Landesrecht erfolgte allgemeine Ermächtigung zur Anfertigung von Sprachübertragungen möglich ist. Auf ihre allgemeine Ermächtigung können sich Übersetzer nach bisheriger Rechtslage nur vor den Gerichten des Landes berufen, in dem ihre allgemeine Ermächtigung erfolgt ist. Die für Übersetzer vorgesehenen Erleichterungen gelten entsprechend für Dolmetscher, die nach den landesrechtlichen Vorschriften allgemein beeidigt sind.

Es wird weiterhin - entsprechend einer Bitte des Bundesrates in seiner Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf - klargestellt, dass eine Zustellung im Einzelfall